

Regelung Atzungsrecht Monduren

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Februar 1972.

I. Festlegung Nutzungszeit Monduren

- a) Düngung Monduren 25. Mai.
- b) Die Monduren dürfen bis und mit 10. Juni beweidet werden.
- c) Die Monduren dürfen durch die Besitzer bis und mit 31. August genutzt werden.

II. Auskauf Monduren • laut Art. 128 des EG zum ZGB

Gemäss Art. 159 des EG zum ZGB kann die Gemeinde den Auskauf von Monduren verlangen, sobald besondere Verhältnisse vorliegen. Der Gemeindevorstand beantragt, den Auskauf der Monduren zu verlangen, sobald die Atzungsrechte nicht mehr ausgeübt werden können.

Mit grossem Mehr stimmt die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beauftragt den Gemeindevorstand mit dem Vollzug dieses Beschlusses. Nach wie vor ist die Gemeindeversammlung für den Auskauf der Atzungsrechte zuständig.

Der Gemeindepräsident:
Otto Huser

Der Gemeindeganzlist:
Peter Hug